

SONNTAGSSPIELER e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 3 Beiträge

<u>Beitragsgruppe</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
aktives Mitglied	€ 25,00
passives Mitglied	€ 15,00
Ehrenmitglied	€ 5,00

§ 4 Zahlung Beitrag

- 1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Mitglied direkt auf das Vereinskonto bei Fälligkeit überwiesen.
- 2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Januar des Jahres fällig.
- 3) Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- 4) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder zahlen einen gemäßigten Mitgliedsbeitrag gem. § 3 der Beitragsordnung.

§ 5 Vereinseintritt

Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag zunächst ab dem Eintrittsmonat für den Rest des Kalenderjahres gezahlt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 der Satzung des Sonntagsspieler e.V. möglich.

§ 7 Turnierbeiträge / Startgeldregelung

- 1) Die Zahlung der Turnierbeiträge aus der Vereinskasse ist abhängig von der Mitgliedschaft im Verein Sonntagsspieler e.V..
- 2) Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Turnieren wird deren Anteil am Startgeld von der Vereinskasse gezahlt.
- 3) Bei Teilnahme von Nicht-Vereinsmitgliedern an Turnieren zahlen diese ihren Anteil am Startgeld selbst.

§ 8 Personengeschützte Daten

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

gezeichnet:

(Vorsitzende)